

Beitragsordnung

Verband der Migrantischen Jura-Studierenden

§ 1

Allgemeines

1.1 Vorwort

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die folgenden Paragraphen stellen eine Ergänzung zur Satzung des Vereins dar. Es darf somit kein Widerspruch zu Satzungsbestimmungen gegeben sein.

1.2 Kompetenz

Die Beitragsordnung wird gemäß § 5.3 S. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2

Beiträge und Gebühren

2.1 Höhe

Ordentliche und Förder- und Vorstandsmitglieder des Vereins sind nach § 5.3 S. 1 i.V.m. § 7.5 S. 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

- i. Dieser Beitrag beträgt:
 - a. Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder: 12 EUR;
 - b. Für Vorstandsmitglieder: 24 EUR (inkl. des ordinären Mitgliedsbeitrags).
- ii. Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - a. Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder: 5 EUR;
 - b. Für Vorstandsmitglieder: 10 EUR (inkl. der ordinären Aufnahmegebühr).

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2.2 Befreiungen und Ermäßigungen

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- i. Ehrenmitglieder gemäß § 3.4 S. 3 der Satzung und
- ii. Mitglieder nach einem vom Vorstand angenommenen Antrag auf Befreiung von der Beitrags- und Gebührenpflicht gemäß § 5.3 S. 6 der Satzung.

2.3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 EUR wird halbjährlich jeweils am 01.01. und am 01.07. zu jeweils 6 EUR fällig.

Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der entsprechende Monat des Eintritts für die Berechnung der erstmaligen halbjährlichen Beitragszahlung maßgebend. Zudem

werden die erstmalige halbjährliche Beitragszahlung und die Aufnahmegebührzahlung 14 Tage nach Eintritt fällig.
Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nur auf Bitte des jeweiligen Mitglieds.
Der Beitrag wird gemäß § 5.3 S. 7 der Satzung grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein im Rahmen dessen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
Die Mitgliedsbeiträge werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum eingezogen.
Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag jedoch nicht.
Diese Regelungen gelten entsprechend für Vorstandsbeiträge und Vorstandsgebühren.

2.4 Verzug

Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung.
Ist das Mitglied nach einer Mahnung länger als 3 Monate mit seiner Beitrags- oder Aufnahmegebührzahlung im Rückstand, kann das Mitglied gemäß § 4.3 Nr. iii der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden.
Diese Regelungen gelten nach den Maßstäben des § 7.8 Nr. iv der Satzung entsprechend für Vorstandsmitglieder.

§ 3 Beitragskonto

3.1 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Name: Farham Moazipoor Tehrani, (Vors. GF)
Währung: EUR
IBAN: DE13 5002 4024 0034 8245 01
BIC: DEFFDEFFXXX
BANK: C24

§ 4 Wirksamkeit

4.1 Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung entfaltet ab dem 01.06.2026 Wirkung.
Beiträge und Gebühren mindestens 14 Tage zuvor beigetretener Mitglieder werden zu diesem Zeitpunkt erstmalig fällig.